

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-ĠUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTIEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Abteilung Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 63/04

14. September 2004

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-19/03

Verbraucher-Zentrale Hamburg e. V./O2 (Germany) GmbH & Co. OHG

**DER GERICHTSHOF PRÄZISIERT, WELCHE RUNDUNGSREGELN AUF
GELDBETRÄGE SOWIE AUF WAREN- UND DIENSTLEISTUNGSTARIFE IM
ZUSAMMENHANG MIT DER EINFÜHRUNG DES EURO ANZUWENDEN SIND**

Für einen auf Minutenbasis berechneten Telefentarif schreibt das Gemeinschaftsrecht eine Rundung auf den nächstliegenden Cent, d. h. auf zwei Stellen nach dem Komma, nicht vor. Eine solche Rundung ist aber auch nur dann zulässig, wenn der allgemeine Grundsatz der Vertragskontinuität und das Ziel der Neutralität des Übergangs zum Euro beachtet werden.

Eine Verordnung des Rates aus dem Jahr 1997¹ sieht vor, dass die Umrechnungskurse als ein Euro, ausgedrückt in den einzelnen nationalen Währungen der Eurozone, mit sechs signifikanten Stellen festgelegt und bei Umrechnungen weder gerundet noch gekürzt werden. Dagegen werden zu zahlende oder zu verbuchende Beträge bei einer Rundung, die nach einer Umrechnung in die Euro-Einheit erfolgt, auf den nächstliegenden Cent auf- oder abgerundet.

O2, die Betreiberin eines Mobiltelefonnetzes in Deutschland, rechnete im Jahr 2001, d. h. während der so genannten Übergangszeit, ihre auf einem Minutenpreis basierenden Tarife von Deutschen Mark in Euro um und rundete sie auf den jeweils nächstliegenden Euro-Cent. Die Verbraucher-Zentrale, eine zur Verfolgung von Verstößen gegen Verbraucherschutzgesetze befugte Einrichtung, war der Auffassung, dass diese Rundungspraxis zu einer Erhöhung der Preise von O2 geführt habe. Nach der Verordnung von 1997 habe der Minutenpreis nicht auf den nächstliegenden Cent gerundet werden dürfen, da es sich bei diesem Preis nur um einen Zwischenbetrag und nicht um einen zu zahlenden oder zu verbuchenden Betrag handele.

Das von der Verbraucher-Zentrale angerufene Landgericht München I hat das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof die Frage vorgelegt, ob ein solcher Preis einen zu zahlenden oder zu verbuchenden Betrag im Sinne der Verordnung des Rates darstelle und daher zu runden sei oder ob nur der dem Verbraucher effektiv in Rechnung gestellte Endbetrag ein solcher Betrag sein könne. Sofern die Frage zu verneinen sei, möchte das Landgericht wissen,

¹ Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro (ABl. L 162, S. 1).

ob es die genannte Verordnung des Rates verbiete, dass andere als zu zahlende oder zu verbuchende Beträge auf den nächstliegenden Cent gerundet würden.

Der Gerichtshof stellt zunächst fest, dass der Begriff “zu zahlende oder zu verbuchende Geldbeträge” im Sinne der Verordnung von 1997 eindeutig die Beträge umfasst, die zu einer Zahlung seitens des Verbrauches führen, d. h. alle Geldschulden, sowie die in Buchungsunterlagen oder Kontoauszügen eingetragenen Beträge.

Um zu bestimmen, ob von diesem Begriff auch Geldbeträge wie die von O2 verwendeten Minutenpreise erfasst werden, die zur Ermittlung des dem Verbraucher in Rechnung gestellten Preises zugrunde gelegt werden, ist auf die Ziele der Verordnung abzustellen, von denen das wichtigste das Ziel der Neutralität des Übergangs zum Euro ist, mit dem sichergestellt werden soll, dass der Übergang zur einheitlichen Währung die von den Bürgern und den Unternehmen bereits eingegangenen Verpflichtungen unberührt lässt. Daraus folgt, dass die Verordnung nur Mindestvorschriften über die Rundung bestimmter Beträge aufstellt, mit denen nicht das Ziel verfolgt wird, die solche Beträge betreffenden Zwischenberechnungen erschöpfend zu regeln, und die nur solche Beträge erfassen, die zu einer Zahlung seitens des Verbrauchers führen oder die in Buchungsunterlagen oder Kontoauszügen eingetragen sind. Was diese Beträge anbelangt, ist die Regel einer Rundung auf den nächstliegenden Cent – insbesondere bei Bargeldzahlungen – aus praktischen Gründen nicht nur gerechtfertigt, sondern auch geboten.

Der Gerichtshof zieht daraus den Schluss, dass **ein Tarif wie der in Rede stehende Minutenpreis keinen Geldbetrag darstellt, der im Sinne der fraglichen Verordnung zu zahlen oder zu verbuchen und damit zu runden wäre, da es keinen praktischen Grund gibt, der in allen Fällen seine Rundung auf zwei Stellen nach dem Komma erforderlich machen würde.** Außerdem handelt es sich nicht um einen Betrag, der dem Verbraucher effektiv in Rechnung gestellt und von ihm gezahlt würde, und er wird als solcher weder in Buchungsunterlagen noch in Kontoauszügen eingetragen. **Dass dieser Tarif für den Verbraucher den entscheidenden Faktor des Preises von Waren oder Dienstleistungen darstellt, lässt diesen Schluss unberührt.**

Der Gerichtshof präzisiert jedoch, dass eine Rundung anderer als zu zahlender oder zu verbuchender Beträge von der Verordnung zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen wird, aber auch nicht immer zulässig ist. So kann, wenn sich der zu zahlende Preis aus einer größeren Zahl von Zwischenberechnungen ergibt, die Rundung des Einheitenpreises der entsprechenden Waren oder Dienstleistungen oder jedes einzelnen in die Rechnung eingehenden Zwischenbetrags auf den nächstliegenden Cent tatsächliche Auswirkungen auf den effektiv von den Verbrauchern zu tragenden Preis haben. Doch bringen es der allgemeine Grundsatz der Vertragskontinuität und das Ziel der Neutralität des Übergangs zum Euro mit sich, dass eine Rundungspraxis die von den Wirtschaftsteilnehmern einschließlich der Verbraucher eingegangenen Verpflichtungen nicht berühren und keine tatsächlichen Auswirkungen auf den effektiv zu zahlenden Preis haben darf. Der Gerichtshof überlässt dem nationalen Gericht die Prüfung, ob dies in der bei ihm anhängigen Sache der Fall war.

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den
Gerichtshof nicht bindet.*

Verfügbare Sprachen: DE, EN, FR, IT, NL.

*Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf den
Internetseiten des Gerichtshofes (<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>).*

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*